



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Suzeränität über Schleswig.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Suzeränität über Schleswig.

Evang. Joh. 18. Vers 23.

Die schleswig-holsteinische Angelegenheit ist noch immer ein Gegenstand staatsrechtlicher Untersuchung und Debatte. Noch sind die preussischen Kronjuristen mit ihrem Gutachten über die Erbfolge beschäftigt, während die Staatsweisen der Trias darthun, daß die neuen preussischen Forderungen mit dem Begriff der staatlichen Souveränität und dem deutschen Bundesrecht unvereinbar sind. So wird es wohl auch uns erlaubt sein, für eine kurze Nachweisung Raum und die Aufmerksamkeit der Leser zu erbitten.

Von vornherein sei bemerkt, daß wir in der Erbfolgefrage auf dem augustenburgischen Standpunkt stehen; der Anspruch des Herzogs Friedrich erscheint uns ohne Zweifel als der am besten begründete. Andererseits freilich — darin müssen wir Treitschke beistimmen — ist überall kein historischer Fortschritt möglich gewesen, ohne daß nicht minder gute und ebenso wohlervorbene Rechte verletzt oder geopfert worden sind; das Recht der lebendigen Entwicklung eines Volkes geht über den todten Buchstaben der Stammbäume hinweg. Jedoch wie die Sachen einmal verlaufen sind, ist es erklärlich, daß selbst klar sehende patriotische Männer in Schleswig-Holstein nicht zu allem die Hand bieten, noch weniger direct mitwirken mögen. Wir begreifen vollkommen, warum die neue nationale Partei dort den Anschluß an Preußen und nicht die Annexion auf ihre Fahne geschrieben hat; die großen allseitigen Vortheile der letzteren kann man nicht verkennen, aber man fühlt sich durch die eigene Vergangenheit doch noch einigermaßen gefesselt.

Also Anschluß im Sinn der bekannten preussischen Forderungen, die ja im Wesentlichen mit dem Programm der nationalen Partei in Schleswig-Holstein übereinstimmen. Und dieser Anschluß muß und wird, im wahren Interesse Schleswig-Holsteins und des ganzen Deutschland, durchgesetzt werden, mögen sich die Particularisten noch so sehr dagegen sträuben. Dabei wird nun freilich der feste Wille und die Macht Preußens das Beste thun und den Ausschlag geben müssen. Aber vielleicht trägt es doch auch dazu bei, einige Widerstrebende zu versöhnen, wenn wir im Nachstehenden nachweisen, daß das alte

Staatsrecht Schleswig-Holsteins für die gewünschte neue Ordnung der Dinge einen Anhalt bietet.

Wir knüpfen an den wiener Frieden an. Es liegt auf der Hand und ist schon durch die geographischen Verhältnisse bedingt, daß die in jener Acte von den alliirten Mächten erworbenen Rechte im Ernst und auf die Länge nur Preußen zu Gute kommen können. Oestreich wird früher oder später dem unfruchtbaren Mitbesitz entsagen.

Man hat vielfach sich entrüstet und gespottet über den Artikel III. des Friedensvertrages, in welchem der König von Dänemark für sich und seine Nachfolger allen seinen Rechten auf die Herzogthümer zu Gunsten der alliirten Monarchen entsagt. König Christian der Neunte, meinte man, habe niemals Rechte gehabt, höchstens den factischen usurpirten Besitz; es sei unwürdig, solche Abtretung entgegenzunehmen, und wie die Redensarten alle lauten. In der That verhält es sich jedoch ganz anders; es ist das nicht nur die herkömmliche völkerrechtliche Formel, sondern der Artikel giebt wirklich werthvolle Rechte auf und ist für die ganze Zukunft der Herzogthümer von höchster Bedeutung.

Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, daß Christian der Neunte damit alle Rechte und Ansprüche aufgegeben hat, welche ihm und seiner Nachkommenschaft als Mitgliedern des oldenburgischen Gesamthauses auf die eventuelle künftige Erbfolge in den Herzogthümern zustanden; diese eventuellen Rechte hätten sonst im Friedensvertrag ausdrücklich vorbehalten werden müssen. Erlischt also der Zweig Augustenburg und der Zweig Glücksburg kommt an die Reihe, so kommt doch die Linie Christians des Neunten nicht mehr in Betracht, sie wird einfach übergangen. Wir haben also nicht mehr zu fürchten, daß in solcher Weise auf dem Wege Rechts die Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein wiederhergestellt werden könnte.

Für Holstein mag die Sache damit erledigt sein; aber was das Herzogthum Schleswig anbetrifft, so hätte dort, ohne den Artikel III, jeder König von Dänemark, ohne Unterschied der Abstammung, jetzt und künftig wichtige Rechte geltend zu machen gehabt.

Bekanntlich erscheint Schleswig beim Anfang der beglaubigten Geschichte als ein Bestandtheil, eine Provinz des dänischen Reiches; doch erlangte das Land bald eine abgesonderte selbständige Stellung. Schon im elften und zwölften Jahrhundert haben dort Herzoge aus dem dänischen Königshaus gewaltet, und seit 1252 wird das Herzogthum thatsächlich zu einem erblichen Lehn für die Nachkommenschaft des Königs Abel. Als diese erlosch, ging Schleswig in derselben Eigenschaft an die schauenburgischen Grafen von Holstein über; schon 1386, jedenfalls aber 1440 ist die Belehnung mit dem Herzogthum als einem rechten Erblehn mit ausgestreckter Fahne erfolgt; und so ist es auch während der beiden ersten Jahrhunderte der oldenburgischen Herrschaft geblieben. Erst

dann kam eine Veränderung; der siegreiche Schwedenkönig Karl der Zehnte erzwang im rothschilder Frieden von Dänemark das Zugeständniß, daß sein Schwiegervater Herzog Friedrich von Gottorp für seinen Antheil am Herzogthum Schleswig von der dänischen Lehnshoheit befreit werden solle. So geschah es; durch die Urkunde vom 12. Mai 1658 hat der damalige dänische König Friedrich der Dritte den Herzog Friedrich von Gottorp und seinen männlichen ehelichen Descendenten die Lehnsempfangniß über Schleswig erlassen und, so lange deren einer am Leben sein wird, die Souveränität über den gottorpschen Antheil an diesem Herzogthum eingeräumt. An demselben Tage stellte König Friedrich der Dritte ein zweites Diplom aus, wodurch er auch sich selbst als Herzog von Schleswig und seine ehemännlichen Nachkommen in derselben Weise von der Lehnspflicht entbindet und die volle Souveränität über den königlichen Antheil am Herzogthum verleiht. Es ist dabei in beiden Urkunden ausdrücklich ausbedungen, daß „dieses Herzogthum Schleswig größtentheils oder ganz der Krone und Unfern (scil. königlichen) Successoren zum Nachtheil nicht zu veralieniren, sondern im jezigen souveränen Stand und seiner Consistenz, so lange respective die königliche und die gottorpsche Linie im Leben sein wird, zu lassen sei.“

Die Bedeutung dieser Acten von 1658 ist klar genug: Dänemark hat den Gottorpern nicht mehr eingeräumt als nothwendig und der andern Linie eben soviel, aber auch nicht mehr. Das Land Schleswig ist dadurch keineswegs unbedingt und für immer ein souveränes Herzogthum geworden, wie z. B. Holstein durch die Auflösung des deutschen Reichsverbandes, sondern die dänische Lehnshoheit wird nur suspendirt, sie soll ruhen, so lange die königliche und die gottorper Linie regieren; nachher tritt sie wieder in Kraft. — Vergebens hat Bornsen (Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins, herausgegeben von Bessler S. 377 u. ff.) versucht, gegen diese Auffassung zu polemisiren. Waitz (Schleswig-Holsteins Geschichte Bd. II S. 636) gesteht geradezu: „Es war eine Verleihung an die beiden regierenden Linien; für den Fall, daß sie erlöschen, war auf das Recht der dänischen Krone zurückzukommen.“

Insbefondere hatte die dritte abgetheilte sonderburger Linie kein Recht, für sich aus den Diplomen von 1658 Vortheile zu beanspruchen; für sie bestand die Lehnsqualität Schlesiws fort, und Mitglieder dieses Hauses haben denn auch 1663 und später noch die Belehnung wie für ihre abgetheilten Herrschaften so mit der gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig als zu einem „recht fürstlich altväterlich ererbten Fahnenlehn“ erbeten und erhalten. (Vgl. Votum des königlich bayerischen Bundestagsgesandten v. d. Pfordten. S. 18—19.)

So auffällig und unlogisch der Gegenwart ein solches Verhältniß erscheinen mag, zu jener Zeit war es nichts Ungewöhnliches. Dem Vorgang von 1658 entspricht vollständig, was fast gleichzeitig für Ostpreußen geschehen ist.

Bekanntlich war dies vormalige deutsche Ordensland, das alte Herzogthum Preußen, seit 1525 ein polnisches Erbfehn. Nun erlangte der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch Artikel V des Vertrags zu Belau, 19. September 1657, von der Krone Polen die Befreiung von der Lehnshoheit und die Souveränität in Preußen, aber nur für sich und seine ehelichen männlichen Descendenten. Dabei wird in dem folgenden Artikel VI ausdrücklich vorbehalten, daß daraus keine perpetua feudi alienatio folgen soll, sondern wenn die kurfürstliche Linie erlischt, so tritt das alte Recht des Königs und der Republik Polen (das supremum dominium) wieder in Kraft, und die brandenburgisch-fränkischen Agnaten von Kulmbach (Bayreuth) und Ansbach sollen, wenn sie zur Succession (zum dominium utile) zugelassen werden, das Herzogthum Preußen wieder in der früheren Weise von Polen zu Lehn nehmen (Pfeffingers Vitriarius illustratus. Bd. II. S. 929).

Diese Clausel ist für Ostpreußen endgiltig durch den völligen Umsturz des polnischen Reichs beseitigt worden; bekanntlich sind auch die beiden fränkischen Nebenlinien ausgestorben, und nur das kurfürstlich königliche Haus blüht fort. Dagegen für Schleswig und die sonderburger Linie hat dasselbe Rechtsverhältniß bis auf die neueste Zeit unverändert fortbestanden*).

Was ist nun die praktische Consequenz? Die gottorpische Linie hat ihren Antheil an Schleswig durch Verzicht und Tausch aufgegeben, die königliche Linie ist ausgestorben; damit wurden die Souveränitätsdiplome von 1658 hinfällig. Ging es nun nach dem alten schleswig-holsteinischen Staatsrecht, so mußte nach dem Tode des Königs Herzogs Friedrich des Siebenten der nächstberechtigte Sonderburger, also Herzog Friedrich, das Herzogthum Schleswig wieder von Dänemark zu Lehn nehmen; ebenso nach ihm alle Augustenburger und Glücksburger. Ob die Gottorper, wenn sie nach dem Erlöschen der sonderburger Linie an die Reihe kämen, wieder auf das Diplom von 1658 für den alt-gottorpschen Antheil zurückgreifen dürften, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sobald das oldenburgische Gesammthaus erloschen wäre, müßte Schleswig als erledigtes Lehn an die Krone Dänemark zurückfallen.

König Christian der Neunte von Dänemark hatte also bei seiner Thronbesteigung zwar keinen gerechten Anspruch auf den Besitz, aber doch jedenfalls die Lehnshoheit (Suzeränität) und das Heimfallsrecht über Schleswig. Diese Rechte hat er durch den wiener Frieden auf die alliirten deutschen Großmächte übertragen. Das Recht des Heimfalls kann für spätere Eventualitäten von Wichtigkeit werden; daß die Suzeränität einen Anhalt bietet für eine Ordnung

*) Noch 1815 wurde durch Artikel XVIII. der wiener Congressacte für die preußische Ober- und Niederlausitz das Lehnverhältniß zur böhmischen Krone aufgehoben, jedoch nur für so lange, als das regierende preußische Königshaus fortblüht.

der Dinge, wie Preußen sie fordert, für den sogenannten engen Anschluß, scheint uns nicht zweifelhaft; doch wird das einer weiteren staatsrechtlichen und politischen Erwägung bedürfen, welche nicht hierher gehört.

Alles dies gilt, wie gesagt, nur von Schleswig; aber soll wirklich die Einheit und Untheilbarkeit als der wichtigste Grundsatz des schleswig-holsteinischen Staatsrechts gelten, so wird Holstein dem Bruderlande sich anbequemen müssen. Jedenfalls würde sich vom Rechtsstandpunkt wenig dagegen einwenden lassen, wenn die alliirten Mächte Titel und Wappen von Schleswig-Holstein und Lauenburg als Anspruchswappen annähmen. Hat man doch sogar dem König von Dänemark nicht verwehrt, eben diese Insignien als Gedächtnißwappen fortzuführen.

Der Anspruch des Herzogs Friedrich auf die Erbfolge, auf das *dominium utile*, bleibt bei alledem unverändert.

Noch eine Schlußbemerkung. Vielleicht wird mancher Leser fragen, wie es zugeht, daß in der ganzen langwierigen Erbfolgeliteratur der letzten Jahre dieser wichtige Punkt gar nicht zur Sprache gekommen ist? Das erklärt sich leicht.

Die deutschen Publicisten hatten allerdings keine Veranlassung, ein Rechtsverhältniß zu betonen, das, wie Lorenzen (a. a. O. S. 393) ganz richtig bemerkt, nur dazu hätte dienen können, auch für die Zukunft ebenso nutzlose als gehäßige Reibungen mit Dänemark hervorzurufen. Diese Rücksicht ward für uns hinfällig, seit die schleswig-holsteinische Frage eine ausschließlich innere Angelegenheit Deutschlands geworden ist.

Die dänischen Publicisten ihrerseits haben offenbar auf dies minus kein Gewicht gelegt, weil sie ein majus in Händen zu haben glaubten, nämlich die sogenannte Incorporation Schlesiws vom Jahr 1721. (Vgl. darüber das Votum von v. d. Pfordten Nr. XX, XXXVI und XXXVII.) Diese Incorporation ist allerdings „eine Erfindung der neuern Zeit“, wie Herr v. d. Pfordten sagt; aber die eiderdänische Schule, welche seit lange die Publicistik und Politik Dänemarks beherrschte, hatte dieselbe zu einem Hauptglaubensartikel erhoben. Und zwar bedeutete nach eiderdänischer Auffassung der Vorgang von 1721 nichts anderes, als daß Schleswig dem Königreich einverleibt und der Thronfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes unterworfen sei; dieser Veränderung sollten auch gleichzeitig die sonderburgischen Herzoge sich gefügt und dieselbe eidlich anerkannt haben. Verhielt es sich so und war damit der Besitz Schlesiws der dänischen Krone für immer gesichert, so war es allerdings überflüssig, auf das gedachte Rechtsverhältniß einzugehen; man durfte davon schweigen.